Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. IX | Katowice, am 13. April 1932 | Nr. 10

Neuregelung des poln.-deutschen Handelsverkehrs

Dr. Ga. Am 26. März d. Js. wurden, wie bereits hier berichtet, zwischen dem polnischen Aussenminister und dem deutschen Gesandten in Warszawa die Dokumente ausgetauscht, deren Inhalt sich auf die Verständigung über die Unterlassung einer weiteren Verschärfung des Zollkrieges bezieht.

Da die bisherigen Meldungen mitunter zu Missverständnissen Anlass gaben, ist es notwendig, die Geschehnisse der letzten Zeit, die zu dem Wirtschaftsübereinkommen geführt haben, in chronologischer Reihenfolge einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. 12. und 18. 12. 1931 wurde die deutsche Reichsregierung ermächtigt, die Frage der Einfuhrzölle selbständig zu regeln, vorübergehend Wirtschaftsverträge in Kraft zu setzen, sowie die Zollsätze gegenüber Waren aus Nicht-Vertragsstaaten zu erhöhen und Ausgleichszölle gegenüber Staaten mit entwerteter Währung einzuführen.

Zu derselben Zeit veröffentlichte die Reichsregierung eine Verordnung vom 19. Dezember 1931 bezüglich Abänderung der Zollsätze für Butter, deren Zollsatz von 50 Rmk. auf 100 Rmk. im allgemeinen und für Polen, Oesterreich und Kanada auf 170 Rmk. pro 100 kg erhöht wurde. Diese Verordnung trat am 23. Januar 1932 in Kraft.

Daraufhin wurde im Dz. U. R. P. Nr. 111 vom 29. Dezember 1931 die Verordnung des Ministerrats vom 21. Dezember 1931 über die Einführung neuer Einfuhrverbote veröffentlicht, die durch die im Dz. U. R. P. Nr. 9 vom 11. 2. 1932 bekannt gemachte Verordnung ergänzt worden ist. Die im Dz. U. R. P. Nr. 111 veröffentlichten Einfuhrverbote traten am 1. Januar 1932 in Kraft. Sie dienten zur Einfuhrreglementierung und zwar in der Weise, dass die Einfuhr der dort aufgeführten Waren aus Ländern, die mit Polen einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, auf Grund von Einfuhrgenehmigungen des Handelsministeriums möglich ist. Dagegen wurden solche Genehmigungen für die Einfuhr aus nicht Vertragsstaaten grundsätzlich nicht erteilt.

Nunmehr erschien die Verordnung vom 29. Februar 1932, wonach die Reichsregierung den sogen. „Obertarif" einführte, der auf Nicht-Vertragsstaaten und auf solche Staaten, die die deutschen Waren schlechter als die Waren 3. Länder behandelten, Anwendung finden sollte.

Die deutsche Verordnung vom 29. 2. 1932 veranlasste die polnische Regierung zum Erlass der Verordnung vom 8. März 1932 über die teilweise Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1928 betr. die Maximalzölle. In dieser Verordnung wurden gewisse Mängel der bisher nicht angewandten Verordnung vom Jahre 1928 beseitigt und gleichzeitig beabsichtigt, die Maximalzölle gegenüber Deutschland in Kraft treten zu lassen. Die Anwendung der Maximalzölle sollte in der Weise erfolgen, dass die Normalzölle um 100% erhöht wurden.

In der am 14. März 1932 erlassenen Ausführungsverordnung zum deutschen Obertarif ist davon die Rede, dass der Obertarif vom 1. April 1932 auf die kanadische und polnische Ware Anwendung finden sollte, wobei bis zu einer weiteren Verfügung die Anwendung dieses Tarifs, soweit es sich um die Einfuhr aus Polen handelt, auf die in dieser Verordnung aufgeführten Waren sich beschränkt; es sind dies Positionen, die mit den Kampfzöllen belegt sind, während gleichzeitig die Kampfzölle vom Jahre 1925 (deutsche Verordnungen vom 2. 9. und 31. 9. 1925) aufgehoben werden. Der Obertarif bringt natürlich eine Verschärfung des Zollkrieges mit sich und betrifft in erster Linie Eier, deren Zollsatz von 30 Rmk. auf 100 Rmk. pro 100 kg erhöht wurde.

Die polnische Regierung erliess daraufhin eine neue Verordnung vom 26. März 1932, wonach die Maximalzollsätze 200% der normalen Zollsätze betragen sollen. Ausserdem ergab sich die Notwendigkeit, die Maximalzölle auf Waren deutschen Ursprungs möglichst zu demselben Termin, d. h. ab 1. April d. Js. in demselben Umfang, d. h. auf die von den Kampfverboten (polnische Verordnung vom 17. 4. 1924) erfassten Waren anzuwenden.

Auf Grund des am 26. März d. Js. zustande gekommenen Wirtschaftsübereinkommens erkennt Polen Kontingente für die Einfuhr deutscher Waren zu und zwar umfassen diese Kontingente folgende Waren:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 3 P. 2 c	Herculo, Champion usw.;
3 P. 3	Malz;
aus 4 P. 1, 2	Mais-, Reis- u. Stärkemehl;
5 P. 1 d	nicht besonders genannte Hackfrüchte, Wurzelgemüse und Blattgemüse;
5 P. 1 e	Zwiebel und Knoblauch;
5 P. 6	Artischocken, Spargel und dergl.;
24 P. 3, 5	Kompotte und Säfte usw.;
25 P. 7	kondensierte Milch usw.;
24 P. 10	Sesamöl;
25	Hefe;
29	Met, Porter und Bier;
aus 37 P. 1 b II	Dorsche;
aus 37 P. 1 b III	Rogen, nicht verarbeitet;
aus 37 P. 4 a	Heringe, frisch, gefroren;
aus 41 P. 1, 2	Thomasschlacke, gemahlen und nicht gemahlen;
aus 44 P. 1 a I	Därme, frisch, gesalzen;
aus 54	rohe Häute;
aus 59 P. 3 a, P. 4	Böttcher- und Stellmachererzeugnisse ausser den besonders genannten. Zimmermanns- Böttchererzeugnisse, grundiert usw.;
105 P. 10	Natriummonosulfid;
117 P. 7, 8	Pflanzenöle;
143 P. 3, 4	Aluminium, Nickel u. dgl.;
143 P. 5	Rotguss, Phosphorbronze u. dgl.;
143 P. 6	Feuerraumbleche;
149 P. 1	Röhren u. dgl.;
149 P. 7	gegossene Erzeugnisse nur poliert oder lackiert; gepresste, ausgepresste, bedruckte Erzeugnisse bezw. nur poliert oder lackiert, Kirchenglocken;
115 P. 2 u. Anm.	Kupferdraht u. dgl.;
156 P. 10, 11, 12 u. Anm.	Erzeugnisse aus Kupferdraht u. dgl.;
160 P. 1, 2	Sensen, Sicheln, Schaufeln u. dgl.;
161	Werkzeuge für Handwerk, schöne Künste und Industrie;
167 P. 1a-e	Maschinen nicht besonders genannt;
167 P. 7, 8	Vorrichtungen und Maschinen zum Heben u. dgl. hydraulische Winden;
167 P. 14	Zentrifugalpumpen u. dgl.;
167 P. 18	Metallbearbeitungsmaschinen;
167 P. 30	Armaturen;
167 P. 38	elektrische Maschinen u. dgl.;
167 P. 40	Akkumulatoren und Platten dazu;
169 P. 15	elektrische Vorrichtungen und Apparate usw.;
169 P. 20	Glühlampen;
169 P. 22	Installationsmaterialien für elektrische Anlagen;
169 P. 29	Radioapparate und ihre Teile;
173 P. 7	Fahrradteile aus Metall;
176 P. 4	Papiermasse auf chemischem Wege zubereitet;
aus 177 P. 1, 2, 4, 6, bis 11, 13 bis 16	Pappe, Papier und Erzeugnisse aus Pappe und Papier;
177 P. 12	lichtempfindliches Papier;
177 P. 17 bis 33	Erzeugnisse aus Papier usw.;
179 P. 5 Anm.	Manilla, Hanf u. dgl.;
192	Leinengewebe;
200	halbwollene Gewebe.

Deutschland verpflichtet sich, auf Grund des Uebereinkommens, den Obertarif auf Eier nicht anzuwenden — diese werden daher weiterhin dem Zollsatz von 30 Rmk. pro 100 kg unterliegen — und den Zollsatz in Höhe von 170 Rmk. für 100 kg Butter zu streichen. Die Einfuhr von Butter unterliegt demnach dem gewöhnlichen, autonomischen Zollsatz in Höhe von 100 Rmk.

Resümierend ist festzustellen, dass das Abkommen vom 26. März d. Js. den deutschen Vertragspartner verpflichtet, den Obertarif nur auf diejenigen Waren anzuwenden, die mit den Kampfzöllen und Kampfverboten vom Jahre 1925 (mit Ausnahme von Eiern) belegt sind und den Zollsatz von 170 Rmk. für Butter rückgängig zu machen, anderseits den polnischen Vertragspartner, die Vertragszölle nur auf diejenigen Waren anzuwenden, die von dem Kampfverbot des Jahres 1925 erfasst sind und für die Einfuhr von Waren aus Deutschland, die letzthin verboten wurden, in den im Vertrage zuerkannten Grenzen Einfuhrgenehmigungen zu erteilen. Die Deutschland zuerkannten Kontingente sind etwas kleiner, als die Einfuhr dieser Waren aus Deutschland im Jahre 1931 betrug und beziehen sich nicht auf Woll-, Leinen-, Hanf- und Jutegarn, deren Handel zu diesem Zeitpunkt noch von beiden Seiten verboten ist. Jede der beiden Parteien hat die Möglichkeit, mit einer Frist von 2 Monaten die sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen aufzukündigen. **Wir hoffen, dass dieses am 26. III. 1932 zwischen Polen und Deutschland zustande gekommene Wirtschaftsübereinkommen den Beginn der so dringend notwendigen Wirtschaftsverständigung bedeute.**

Die Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen

in Bezug auf die Novelle zum Gesetz vom Jahre 1864 betreffend Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung.

Von **Marjan Namysł.**

Obige Novelle trat in Kraft durch Verfügung des Herrn Staatspräsidenten vom 25. 2. 32.

Die Novelle bringt Aenderungen vorwiegend im Zivil-Gerichtsverfahren, sodass wir uns eigentlich nur mit denjenigen §§ zu befassen haben, welche die Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen betreffen.

Dies bezieht sich hauptsächlich auf § 34 b und c, sowie teilweise auf § 34 e des Artikels 2.

Wenn auch § 34 e eine rein gerichtliche Bedeutung besitzt, so hat dieser § doch eine grosse wirtschaftliche Bedeutung, soweit er sich auf die Festsetzung des Grundstückswertes durch das Gericht bezieht, die auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens erfolgt.

Gehen wir der Reihe nach die betreffenden §§ durch.

§ 34 b lautet:

Die Abschätzung führt der Gerichtsvollzieher durch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, im Bedarfsfalle einiger Sachverständiger, die durch das Gericht vereidigt worden sind.

In dem Gutachten gibt der Sachverständige besonders den Wert des Grundstückes an, seiner Einrichtungen, Zugehörigkeiten, und zugehörigen Anrechte und besonders den Wert des Ganzen.

Der Sachverständige hat im Bedarfsfalle auch den Geldwert der verschiedenen Anrechte anzugeben, welche aus den duch die Zwangsvollstreckung erzielten Beträgen für das Grundstück befriedigt werden sollen durch Zuerkennung einer geldlichen Entschädigung, besonders hat er den Geldwert der Pflichten aus diesen Anrechten anzugeben.

§ 34 c lautet:

Das Schätzungsprotokoll wird enthalten:

A. Die Bezeichnung des Grundstücks und seine Fläche.

B. Die Gebäude und anderen Einrichtungen unter Hinweis auf ihren wirtschaftlichen Zweck.

C. Die Zugehörigkeit des Grundstückes.

D. Die festgestellten Anrechte und Pflichten, welche dem Grundstück anhaften.

E. Die Person, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

F. Mietzins und Dauer des Miets- oder Pachtvertrages, wenn das Grundstück vermietet oder verpachtet ist.

.G Andere für das Grundstück wesentliche Einzelheiten.

H. Das Resultat und die Begründung der Abschätzung.

§ 34 e lautet:

Auf Grund des Abschätzungsresultates wird das Gericht durch Beschluss feststellen:

A. Den Wert des Grundstückes (Schätzungssumme).

B. Das Mindestgebot, unter welchem das Grundstück in der Versteigerung nicht verkauft wird, und welches ⅔ der Schätzungssumme beträgt.

Wenn die niedrigste Offerte (§ 44) ⅔ der Schätzungssumme übersteigt, so bestimmt diese Offerte das Mindestgebot.

C. Den Wert der Rechte, welche aus den in der Versteigerung erzielten Summen durch Zuerkennung einer geldlichen Entschädigung befriedigt werden sollen.

Der Beschluss wird den Parteien und Beteiligten zugestellt. (§ 91 und 41 Abs. 3).

Dem Beschluss kann widersprochen werden im Wege des sofortigen Einspruchs.

Die Novelle zum Gesetz über den Zwangsverkauf schneidet sehr tief in das Wirtschaftsleben ein und wird in ihm sehr weitgehende Veränderungen bedingen.

Das grundsätzliche Ziel des Gesetzgebers war unstreitig der Wunsch, den Grundbesitz vor ruinösen Versteigerungen zu schützen, in welchen vielfach der Besitz zu geradezu lächerlichen Preisen verschleudert wurde.

Es ist offensichtlich, dass ein Gesetz, welches so tief das Wirtschaftsleben trifft, einerseits den Grundbesitz schützt, anderseits nicht ohne Einfluss auf die Gläubigerschaft bleiben kann, die auf dem Grundbesitz eingetragene Vermögenswerte besitzt.

Ich bin der Meinung, dass man dieses Gesetz fast ein Moratorium für den Grundbesitz nennen kann, aber es ist nicht mein Vorhaben, das Gesetz zu kommentieren im Sinne des Juristen und Wirtschafters. — Ich möchte jedoch als Bausachverständiger mit langjähriger Erfahrung gerade in Abschätzungen von Grundstücken den Interessierten einige Bemerkungen und Betrachtungen zur Diskussion unterbreiten, welche wir als gerichtlichem Sachverständigen wichtig erscheinen. — Die Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen ist doch derart, dass er gegebenenfalls die Sachkenntnis des Gerichts in fachlicher Richtung ergänzt.

Obwohl § 34 e vorschreibt, dass das Gericht den Wert des Grundstücks auf Grund eines Beschlusses festsetzt, d. h. die Schätzungssumme, so erfolgt dies doch nur auf Grund der voraufgegangenen Abschätzung durch den Sachverständigen, zu dessen Obliegenheiten die Prüfung aller Faktoren gehört, die Einfluss auf die Bewertung des betreffenden Grundstückes haben können.

Bei der heutigen, anormalen Zeit, die doch so verschieden ist von der Vorkriegszeit und den beinah hunderjährigen Gepflogenheiten, ist die Abschätzung eines Grundstückes für den Sachverständigen eine nicht so leichte Sache, wie man das eigentlich annehmen, und es scheinen könnte.

Wenn ich noch hinzufüge, dass jedes dieser Gutachten der Sachverständige mit seinem Gewissen garantieren muss, dann erhellt daraus, dass er bemüht sein muss, alle Faktoren peinlichst zu berücksichtigen, welche auf die Wertbemessung für das Grundstück von Bedeutung sein können.

Das Mieterschutzgesetz brachte, wenn ich mich so ausdrücken darf, in das Bewerten von Grundstücken eine grosse Verwirrung hinein, und diese wurde noch grösser durch die Unsicherheit auf dem Geldmarkt, das Fehlen von langfristigen Krediten und zuletzt den grossen Bargeldmangel, welcher wiederum durch das Ueberangebot an Grundstücken zwecks Erzielung von Betriebskapital eine noch weitere Herabsetzung der Grundstückspreise brachte.

Die grundsätzliche Frage, sowohl für das Gericht, wie für den Sachverständigen, wird sein die: Welcher Wert soll die Basis bilden für die endgültige, grundsätzliche Wertfestsetzung für den Zwangsverkauf?

Sowohl für den einen, wie für den anderen Wert sprechen verschiedene Umstände.

Der Gesetzgeber trachtete bei Herausgabe des gegenständlichen Gesetzes danach, den Grundbesitz vor der Ausnutzung durch Versteigerungen zu schützen.

Mit anderen Worten beabsichtigte der Gesetzgeber dem Grunstückseigentümer möglichst die Vermögenswerte zu erhalten in ihrem wahren Werte, und nicht in einem sozusagen schwankenden Wertfakter. Ein solchtr ist zweifellos der Verkaufspreis, der sich doch auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage stützt, und welcher z. T. auch unter dem Einfluss des Mieterschutzgesetzes steht.

Wenn es sich um die Abschätzung eines Grundstückes für Kreditzwecke handelt, d. h. um die Festsetzung der sogenannten Beleihungsgrenze, so ist die Verantwortung des Sachverständigen nicht so gross, denn es hängt ja schliesslich doch von dem Kreditgeber ab, in welcher Höhe das Darlehen erteilt werden soll.

Es hat sich in der Praxis der Brauch herausgebildet, dass der sogenannte Durchschnittswert den Ausgangspunkt bildet, bezw. die Hälfte der Summe, welche der sogenannte Verkaufswert und Realwert bilden.

Die Hälfte des sogenannten Durchschnittswertes bildet die Grenze für die sogenannte, erste Hypothek bezw. die Grenze der Mündelsicherheit.

In solchen Abschätzungen ist aber der Sachverständige eigentlich nur der fachliche Berater des Kreditinstituts und überlässt es diesem, bis zu welcher Höhe der Kredit erteilt werden soll.

Ich bin der Meinung, dass in dem gegenständlichen Gesetz die Tätigkeit des Sachverständigen überaus verantwortungsvoll ist, obwohl das Gericht durch Beschluss den Grundstückswert festsetzt, auch wenn wir das Moment der Vereidigung fortlassen.

Ich bin weiter der Meinung, dass man sowohl das eine Extrem, also den Verkaufs- oder Handelswert, wie das andere, den Realwert, nicht ohne Weiteres ansetzen kann, denn es würde dann einmal die eine und das andere Mal die andere Partei benachteiligt sein.

Ob man aber wiederum den Durchschnittswert als Ausgangspunkt nehmen kann, muss ich nach reiflicher Ueberlegung auch in Frage stellen, denn ich meine, dass man der einen Partei nicht ein Geschenk auf Kosten der anderen machen kann.

Wenn ich nun diesem Gedankengang folge, kommen mir Zweifel, ob ein Wert, welcher den Verkaufswert übersteigen würde, nicht den Zwangsverkauf überhaupt ganz illusorisch machen würde, denn es würde doch dabei nichts Anderes beabsichtigt sein, als dem Grundbesitz seine Vermögenswerte möglichst zu erhalten.

Meiner Ansicht nach würde dies ein zu grosses, auf die Gläubiger abgewälztes Opfer bedeuten.

Man muss sich aber auch das Moment des sogenannten konkurrierenden Verschuldens vor Augen führen, denn der Grundstücksbesitzer verliert doch einen Teil seines Vermögens nicht durch eigene Schuld, sondern infolge des Mieterschutzgesetzes, Kreditmangels auf dem Geldmarkte u. s. w.

Weil nun aber für den Hypothekengläubiger die Möglichkeit besteht, den Grundbesitz zum Preise des sogenannten, geringsten Gebotes zu erwerben, würde zu prüfen sein, ob nicht doch ein Mittelwert anzusetzen wäre, d. h. gewissermassen eine Konvertierung ad valorem der Schuld mit dem Besitz.

Eine solche Konvertierung würde dem Gläubiger einerseits eine möglichst hohe, prozentuale Sicherung seines Geldanspruchs geben, anderseits den Grundbesitz nicht völlig ruinieren.

Wie ich aber schon ausführte, würde die Zulassung solcher Möglichkeiten gleichbedeutend sein mit der Unmöglichmachung der Zwangsverkäufe überhaupt.

Ich bin aber der Meinung, dass der Gesetzgeber nicht so weitgehende Konsequenzen für den Schuldner ins Auge fasste.

Es ist ohne Weiteres klar, dass es für den Sachverständigen die einfachste Lösung wäre, dem Gericht in der Abschätzung einige Wertbemessungen zu geben, gestützt auf verschiedene Gesichtspunkte, den Wert betreffend.

Ein solcher Wert kann zum Beispiel errechnet werden durch die Kapitalisierung der Brutto-Einnahmen des Grundstücks.

Aber schon der Satz der Kapitalisierung allein lässt einige Schwankungen zu, ob man mit 10 Proz. oder 8 Proz. kapitalisieren soll.

Wenn es sich um den Verkaufswert handelt, so hat sich gewissermassen ein Brauch herausgebildet, den 10-fachen Mietsertrag als Verkaufspreis anzusetzen, aber es wurde vor nicht allzu langer Zeit auch nur der 8-fache Mietsertrag als Verkaufspreis gezahlt.

Weiter ist der Verkaufspreis auch abhängig von den jeweiligen Verkaufsbedingungen, ob Barauszahlung erfolgt, was wiederum manchmal den Verkauf als solchen erschwert, weiter ob auf dem Grundstück Schulden lasten, welche der Käufer mit Einverständnis des Gläubigers übernehmen kann, und ob diese langfristig und zu einem günstigen Zinssatze sind.

Es sind dies Faktoren, die für den Verkaufspreis mitbestimmend sind.

Bei einem Zwangsverkauf werden doch alle Hypotheken fällig, und es hängt vom guten Willen des Gläubigers ab, ob diese Hypotheken belassen werden.

In heutigen Zeiten nehme ich an, dass der Gläubiger die Hypothek belassen wird, um nur den Verkauf zu ermöglichen, wenn er bei dem Neuerwerber voraussetzen kann, dass dieser regelmässig die Zinsen und eventuelle Amortisationssätze wird zahlen können.

Ein weiterer Wertmesser ist der sogenannte Realwert, welcher sich aus dem Wert des Grundes und Bodens und der Gebäude zusammensetzt.

Bei der Festsetzung dieser Werte geht der Sachverständige von der Festsellung aus, wieviel die Neubaukosten ausmachen könnten und zieht hiervon die Abnutzungsquote ab, entsprechend dem Alter der Gebäude, sowie dem jeweiligen Bauzustand und natürlich der Qualität der ursprünglichen Bauausführung.

Was die Abnutzungsquote anbetrifft, so stehen dem Sachverständigen reiche Erfahrungssätze in entsprechenden Tabellen zur Verfügung, sodass die Feststellung des Realwertes für jedes Baualter dem Sachverständigen keine besonderen Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Ich komme somit zu der Feststellung, dass bei der Abschätzung von Grundstücken folgende Werte feststellt werden müssten:

A. **Der Verkaufswert,** d. h. derjenige Wert, welchen das Grundstück im sogenannten, freien Handel besitzt, bezw. zu welchem Preise wahrscheinlich das Grundstück einen Käufer finden würde.

B. **Der Wert der kapitalisierten Einnahmen,** berechnet auf Grund der Brutto-Einnahmen unter Abzug eines gewissen Satzes für Unterhalt des Gebäudes, öffentliche Abgaben, und in Schlesien für den Wirtschaftsfonds u. s. w.

Bei diesem Wert spielt natürlich auch der Zinssatz für das investierte Kapital eine wichtige Rolle.

C. **Der Realwert** dessen Zusammensetzung ich schon weiter oben besprochen habe.

Bei dem Verkaufs- und Realwert sind natürlich alle Begleitumstände zu berücksichtigen, die auf eine Wertsteigerung oder -minderung Einfluss haben könnten, diese können bestehen z. B. in einer aussergewöhnlich guten Lage des Grundstücks, (verkehrreiches Viertel), wobei wiederum ein Unterschied gemacht werden muss zwischen Geschäfts-, reinem Wohn- und Industrieviertel. Eine Wertminderung kann zum Grund haben die Nähe von Fabriken und Einrichtungen, welche die Luft vergiften oder verunreinigen, Ueberschwemmungsgefahr u. s. w.

Hingegen ist der Wert der kapitalisierten Einnahmen eigentlich eine feste Wertquote, denn nor-

Bevorstehende Eröffnung der Getreide- und Warenbörse in Katowice

Der Plan der Einrichtung einer Getreide- und Warenbörse in Katowice, der von den interessierten Wirtschaftskreisen seit Jahren betrieben worden ist, ohne dass konkrete Erfolge zu verzeichnen gewesen wären, beginnt jetzt feste Formen anzunehmen. Bereits im Oktober v. Js. ist durch das Handelsministerium das Statut der zukünftigen Kattowitzer Getreidebörse entworfen und bestätigt, und es ist ausserdem durch das Ministerium ein Organisationskomitee berufen worden, das sich mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten befassen und insbesondere das Börsenreglement entwerfen soll.

Dieses Organisationskomitee, das sich aus Vertretern der interessierten Wirtschaftskreise — Landwirtschaft, Mühlenbesitzer, Raiffeisenbank und Getreidehandel — zusammensetzt, hat sich am 5. d. Mts. konstituiert, und zwar wurde nach kurzer Einleitung der Versammlung durch den Herrn Vizewojewoden Dr. Saloni unter Vorsitz des Direktors der hiesigen Handelskammer, Herrn Drozdowski und unter Assistenz von Herrn Wojewodschaftsrat Dr. Kulczyński zur Wahl des Präsidiums des Organisationskomitee's geschritten. Gewählt wurden zum Präsidenten Herr Albinowski aus Belk, zum Vizepräsidenten u. a. Herr **Stadtrat Fritz Weichmann,** Vorstandsmitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. Um im übrigen die Aufgaben des Komitees möglichst schnell zu fördern, wurden zwei Unterkommissionen geschaffen, die sich unter dem Vorsitz je eines der Vizepräsidenten mit der Schaffung des Börsen-Reglements, bezw. der Feststellung der für die zukünftige Kattowitzer Börse massgebenden Handelsbräuche zu beschäftigen haben werden. Diese Kommissionen haben inzwischen ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Börse ihre eigentlichen Geschäfte wird aufnehmen können, steht noch nicht fest. Es wird jedenfalls noch eine Reihe von Monaten vergehen, bevor die notwendigen, recht umfangreichen Vorbereitungen getroffen sein werden, umsomehr, als diese Vorbereitungen mangels genügender Mittel mit grösster Sparsamkeit betrieben werden müssen. In jedem Falle ist der Entschluss zur Eröffnung der neuen Kattowitzer Börse sehr zu begrüssen, da die bisherige Abhängigkeit von der Posener, der Krakauer und der Lemberger Börse für den bedeutenden, oberschlesischen Getreidehandel und insbesondere für den Export, dessen sich die neue Börse besonders annehmen soll, grosse Unbequemlichkeiten mit sich brachte. **-n.**

Forderungen der Likörindustrie

Auf Grund des Beschlusses der letzten Generalversammlung der **„Alkohol"** e. G. m. b. H. fand am 7. d. Mts. ein Delegiertentag der Likörindustrie in Katowice statt. Unserer Verband war dabei durch die gewählten Delegierten die Herren Kopiec, Matzdorf und Tichauer, sowie Dr. Lampel, Kleinpolen durch 2 Delegierte vertreten, Poznań entschuldigte sich und bezog sich auf die uns eingesandten Postulate. Der Vertreter aus Warszawa telegrafierte, dass er infolge der plötzlichen Erkrankung an der Sitzung nicht teilnehmen könne. Uebrigens wurde die Stelungnahme des Warschauer Verbandes mit uns s. Zt. in Uebereinstimmung gebracht. Die Sitzung eröffnete Herr Dr. Lampel in Namen und Vertretung des Vorsitzenden, indem er die Gäste begrüsste, auf den äusserst wichtigen und kritischen Moment hinwies.

Nachher hielt Herr Dr. Lampel ein ausführliches Referat, indem er die Hauptpostulate der Likörindustrie anführte, die Gegenstand der **gemeinschaftlichen Konferenz mit dem Verbande der grossen Likörfabriken am Montag, den 11 d. Mts. in Warszawa** zwecks Uebereinstimmung mit diesem Verband und Weiterleitung an die massgebenden Faktoren bilden sollen.

Zu den wichtigsten Postulaten gehören folgende:

1. Grundsätzliche Aenderung der jetzigen Spiritusmonopolpolitik im allgemeinen und jedenfalls Einstellung sämtlicher systematisch betriebenen Massnahmen, die die Existenz der privaten Likörindustrie direkt unterbinden und lahm legen. 2. Gesetzliche Garantie der Existenz durch Aenderung des § 78 des Spiritusmopolgesetzes bezügl. Entziehung der Konzession ohne Entschädigung, bezw. Entziehung des Spiritusbezuges im Falle von Uebertretungen, deren Beurteilung ausschl. der Kompetenz der Finanzbehörden unterliegt. Jedenfalls muss gesetzlich eine Berufungsmöglichkeit nicht nur an die Finanzbehörden, sondern auch an die Gerichtsbehörden, wie auch an das Höchste Administrationstribunal und das Höchste Gericht bestehen.

3. Rückgabe der Fabrikation der Czysta an die privaten Likörindustrie.

4. Aenderung der Bestimmung in der Richtung, dass der Preis für Spiritus zur Fabrikaion der Gattungsbranntweine, der um 25 Proz. höher ist, herabgesetzt wird, da die jetzige Spanne die Existenzmöglichkeit der privaten Likörindustrie unterbindet.

5. Grundsätzliche Herabsetzung des Spirituspreises, dessen Höhe in keinem Verhältnis zu dem Preise in anderen Staaten steht, wobei die Herabsetzung der Spirituspreise aus 2 Gründen dem Staate Nutzen bringen wird. 1. durch die unbedingte Vergrösserung der Konsumtion, wofür Beweise in anderen Staaten (z. B. Holland) sprechen, 2. durch die Verminderung **der geheimen Brennereien und des Schmuggels; wie statistisch nachgewiesen wird, führte es zur Aufdeckung von 2000 illegalen Brennereien in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres.**

6. Anpassung des im freien Verkehr unlängst belassenen 90%-igen Spiritus für Haus- und Heilzwecke an den vorherigen Preis, da der jetzige Preis einen weiteren Rückstoss gegen die Likörindustrie bedeutet.

7. Aenderung des Art. 75 Abs. 2 in der Richtung, dass als Engros-Handel der Verkauf eines Quantums von nicht weniger, als 5 statt des bisherigen Quantums von 15 betragen soll. Die bisherige Grenze ist den radikal veränderten Verhältnissen der Likörindustrie nicht angepasst. Infolge der kolossalen Einschränkung der Konsumtion sind die Restaurateure gezwungen, Aufträge zu erteilen, die keine 15 umfassen, und da die Likörfabriken auf Grund der oben erwähnten Bestimmung diesen Auftrag nicht ausführen können, wenden sich die Interessenten an Detailhändler, wo sie viel höhere, als Fabrikpreise zahlen müssen.

8. Neuregelung der Akzisenpatente, und zwar auf Grund des Gutachtens des Verbandes der Handelskammer in der Richtung, dass die grundsätzliche Akzisengebühr für die Verarbeitung der ersten 10 000 Liter 100%-igen Spiritus 1.250 zł., der Zuschlag für die Verarbeitung jeder weiteren 1 000 Liter 150 zł. betragen soll.

Ueber dieses Referat entspann sich eine rege Diskussion, wobei die obigen Postulate alle bis zum letzten einstimmig angenommen wurden. Bezüglich des letzten Punktes betr. Akzisenpatente muss man mit einer anderen Stellungnahme des Verbandes der grossen Fabriken rechnen, was Gegenstand der Beratungen in Warszawa sein wird.

An den Konferenzen in Warszawa soll seitens unseres Verbandes die Herren Kopiec, Tichauer und Dr. Lampel teilnehmen und aus Kleinpolen die Herren Engländer und Haberfeld.

---

malerweise sind die Einnahmen aus dem Grundstück gewissermassen ein Wertmesser des Grundstücks.

Die Einnahme aus einem reinen Wohnhause wird grundsätzlich eine andere sein, als aus einem Wohn- und Geschäftshause und einem reinen Geschäftshause. In den erzielbaren Mietspreisen wird auch die Bewertung der Gegend, bezw. des Viertels einbegriffen sein, natürlich soweit das Mieterschutzgesetz nicht eingreift, wenn in dem betreffenden Hause ihm unterliegende Wohnungen sich befinden.

Die Schwierigkeit für den Sachverständigen sehe ich in dem Umstande, dass jede Schätzung, welche den Verkaufswert des Grundstückes übersteigen würde, in ihrer Art den zwangsweise Verkauf beinahe unmöglich machen würde. In Bezug auf die Festsetzung des sogenannten Versteigerungspreises stellt das neue Gesetz dem Gericht eine sehr schwere Aufgabe, denn auf den Gerichten wird die Verantwortung lasten, welche Richtung unser Wirtschaftsleben in Zukunft nehmen wird.

Ich berühre hier garnicht die Stellung, welche die Gläubiger zu diesem Gesetz einnehmen werden, doch bin ich der Ueberzeugung, dass der Gesetzgeber vor Herausgabe des Gesetzes sich mit den Vertretern der Hauptgläubiger, also zweifellos mit den Hypotheken-Banken, verständigt hat.

Ich zweifle weiter nicht daran, dass zu diesem Gesetz in Kürze Ausführungsbestimmungen herauskomemn, welche die aufkommenden Unklarheiten beseitigen werden.

Ich möchte hier nur kurz der Vorschriften für die Sachverständigen laut § 34 b und c Erwähnung tun.

Dieser § schreibt nämlich dem Sachverständigen vor, dass er den Geldwert der verschiedenen Anrechte angebe, welche aus der Versteigerungssumme durch geldliche Zuweisung befriedigt werden sollen, dass er weiter extra den Geldwert der Lasten aus diesen Anrechten angebe, wozu noch im § 34 c die Vorschrift hinzukommt, dass das Protokoll die festgestellten Anrechte und Lasten, welche auf dem Grundstück lasten, enthalte. (Abs. d.)

Hier in Schlesien finden wir vielfach Eintragungen verschiedener Bergrechte, Verzichte auf Schäden durch Wasserabzug, welche einmalig befriedigt worden sind, weiter Wegerechte, Durchfahrten, Renten u. s. w.

Ich nehme an, dass die Kapitalisierung dieser Lasten vielfach sehr schwer, manchmal sogar unmöglich sein wird, wodurch nach entsprechender Begutachtung durch den Sachverständigen das Gericht diese Lasten in die Verkaufsbedingungen wird aufnehmen müssen.

Zum Schluss stelle ich folgende Fragen zur Diskussion:

1. Von welchen Grundsätzen soll der Sachverständige ausgehen bei Bewertung des Grundstückes, vom reinen Handelspreise oder soll es ihm gestattet sein allgemeine, wirtschaftliche Faktoren in Betracht zu ziehen?
2. Aus welchem Zinssatze soll der Sachverständige bei der Kapitalisierung der Einnahmen des Grundstückes die Berechnung vollziehen, von, 8, 10 oder 12 Proz.?
3. Welche Sätze sollen bei Feststellung des Realwertes berechnet werden, der jetzige Neubauwert oder der des Bauens?

Gerade zu diesem Punkt möchte ich bemerken, dass die Baukosten z. B. vor 2 Jahren bedeutend niedriger waren, als heute, wenn wir nur die Ziegel- und Holzpreise in Betracht ziehen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

I. IV. Holand 361,00 — 361,90 — 360,10 — London 34,20 — 34,25 — 34,40 — 34,,06. New York 8,9916 — 8,936 — 8,896. Paris 35,15 — 35,24 — 35,06. Prag 26,42 — 26,48 — 26,36. Schweiz 173,40 — 173,83 — 172,97.

4. IV. Belgien 124,85. Holland 361. London 33,65. New York 8,914. Paris 35,14. Prag 26,42. Schweiz 173,50. Italien 46,30. Berlin 212,25.

5. IV. Belgien 124,80 — 125,11 — 124.49. Holland 360,90 — 361,80 — 360,00. London 33,75 — 33,70 — 33,89 — 33,57. New York 8.914 — 8,934 — 8,894. Paris 35,14 — 35,25 — 35,05. Schweiz 173,30 — 173,73 — 172,87. Italien 46,15 — 46,38 — 45,92.

6. IV. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54. Danzig 174,35 — 174,78 — 173,92. Holland 361,00 — 361,90 — 360,12. London 33,75 — 33,91 — 33,59. New York 8,909 — 8,929 — 8,889. Paris 35,17 — 35,26 — 35,08. Schweiz 173,20 — 173,63 — 172,77. Italien 46,15 — 46,38 — 45,95.

7. IV. Holland 361,00 — 361,90 — 360,10. London 33,95 — 34,00 34,14 — 33,80. New York 8,907 — 8,927 — 8.887. Paris 35,17 — 35,26 — 35,08. Prag 26,43 — 26,49 — 26,37. Schweiz 173,60 — 174,05 — 173,17.

Bilanz der Bank Polski.

In der dritten Märzdekade hat die Bank Polski einen Teil ihres Goldbestandes in deckungsfähige Devisen verwandelt, so dass der Quartalsultimo eine Abnahme der Goldbestände um 34 392 000 bis auf 37 518 000 Złoty aufweist. Demgegenüber haben sich die Valuten und Auslandsforderungen, die zur Deckung einbezogen werden, um 35 489 000 auf 71 293 000 Złoty erhöht. Die nicht zur Deckung dienenden Valuten verringerten sich hingegen um 3 838 000 auf 12 651 000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Abnahme um 2 358 000 Zł. auf und beträgt 641 860 000 Zł. Der Stand der Lombarddarlehen stieg um 6 666 000 auf 122 339 000 Zł. Die anderen Aktiva verringerten sich um 326 000 Zł. und betragen 136 548 000 Zł. Auf der Passivseite weisen die Sichtguthaben eine weitere Abnahme um 68 670 000 bis auf 169 293 00 Zł. auf. Hingegen ist der Banknotenumlauf um 54 043 000 bis auf 1 130 529 000 Zł. angestiegen. Der Notenumlauf und die sofort fälligen Verpflichtungen sind mit Gold zu 42.12 Prozent gedeckt (14.12 Prozent über dem gesetzmässigen Minimum). Die Golddevisendeckung dieser Positionen beträgt 49.61 Prozent. Die Golddeckung des Notenumlaufes allein beträgt 50.73%.

Neuer Sanierungsplan der Handelsbank in Lodz.

Die in Konkurs geratene Handelsbank in Lodz hat den Gläubigern einen Vergleichsvorschlag gemacht, der die Barauszahlung aller Forderungen bis zu Zł. 3000 und für die auf höhere Beträge lautenden Forderungen eine Abgeltung teils durch Barzahlung, teils mit Aktien vierter Emission vorsieht. Die Barauszahlung soll in keinem Fall unter Zł. 3000 liegen, bei hohen Forderungen soll die Bereinigung je zur Hälfte in bar und in Aktien der Bank erfolgen. Da die Mehrzahl der Gläubiger dem Sanierungsplan zugestimmt hat, wird mit einer baldigen Aufhebung des Konkurses und der Wiederaufnahme der Tätigkeit gerechnet.

Inld. Märkte u. Industrieen

Regierungsaufträge für die Hüttenindustrie.

Im Industrie- und Handelsministerium in Warszawa, trat am Freitag eine Konferenz zusammen, um über die Lage der schwer bedrohten Hüttenindustrie zu beraten. Im Mittelpunkt steht die Frage grösserer Regierungsaufträge, die voraussichtlich auf Kreditgrundlage zustandekommen und sich auf etwa 20 000 t Eisenbahnschienen erstrecken würden. Als Gegenleistung wird von der Regierung eine Aenderung der bisherigen Preispolitik des Eisensyndikats, d. h. eine Anpassung an die gesunkene Kaufkraft des Inlandsmarktes verlangt.

Steuern Zölle Verkehrstarife

ZOLLTARIF - ENTSCHEIDUNGEN.

Zu Position 43.

Bayrolin BTS ist als Appreturleim nach Pos. 43/4 zu verzollen. Es wird bei der Lederbehandlung verwandt.

Gelatineplättchen (Flitter), in Gestalt kleiner runder Plättchen mit einer Oeffnung in der Mitte, zum Aufnähen auf Gewebe, Damenkleider und dergl. als Verzierung, auch aus gefärbter Gelatine, wie Erzeugnisse aus Gelatine nach Pos. 43/2 b.

Solche Gelatineflitter, versilbert oder vergoldet, von ähnlicher Bestimmung — nach Pos. 148/6, die ohne nähere Angabe des Werkstoffes versilberte, vergoldete Flitter nennt.

Vergoldete oder versilberte Gelatine in Bogen nach Pos. 43/2 b, da sie in diesem Zustande keine gewöhnlichen Gelatinebogen, sondern ein Erzeugnis aus diesem Stoff von nicht fest umrissener Bestimmung darstellt.

Zu Position 48.

Schmierkissen zur Oelaufnahme für Lager von Feldbahnwagen, bestehend aus einem Bezug aus halbwollenem Gewebe mit Rosshaarfüllung nach Pos. 48.

Kissen aller Art, in Bezügen aus gewöhnlichen Stoffen (Baumwolle, Wolle, Leinen, Jute und dergleichen, ohne Aufputz und Stickerei sind auf Grund der Anmerkung zu Pos. 48 nach dem entsprechenden Pkt. der Pos. 48 zu verzollen.

Alle **Kissen** in Bezügen aus gewöhnlichen Stoffen ohne weiteren Ueberzug auf Grund der Anmerkung zu Pos. 48 nach Pos. 48, je nach dem Füllstoff.

Kissen, die ausser dem Bezug noch einen weiteren Ueberzug aufweisen, auch wenn dieser aus gewöhnlichen Stoffen besteht, ferner alle Erzeugnisse mit den Merkmalen von Kissen oder Betten, die aber eine andere als die gewöhnliche, für die Erzeugnisse vorgesehene Vollendung aufweisen, werden nach dem Ueberzugsstoff mit dem in den Anmerkungen 5 oder 6 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 genannten Zuschlag für die Näharbeit oder den Aufputz verzollt. Hierher gehören: Nadelkissen, Möbelkissen, Bügelkissen für Schneider und dergl., alle mit anderen Ueberzügen ausser den gewöhnlichen Bezügen, ferner Steppdecken aller Art und andere ähnliche Erzeugnisse.

Mit Shoddywolle gefüllte **Matratzen** aus rohem Jutegewebe sind nach Pos. 48/2 zu verzollen, die gleichen Matratzen, mit Seegras gefüllt, nach Pos. 48/3. Ein etwaiger Zusatz von Metalldrahtfedern, durch die die Polsterung verstärkt wird, hat keinen Einfluss auf die Tarifierung dieser Matratzen.

Mit Baumwollwatte, Asklepiasfasern oder einem anderen gewöhnlichen Stoff gefüllte **Matratzen** — im Einklang mit dem Wortlaut des Pkt. 3 der Pos. 48 — nach Pos. 48/3.

Zu Position 51.

Tierspeisefett mit einer Beimischung von Pflanzenöl fällt unter den Begriff von künstlicher Essbutter und unterliegt einer Verzollung nach 51/6 c.

Gehärtete Fette: Fette mit einem Erstarrungspunkt von 33° C und darüber (technische Fette) sind nach Pos. 51 P. 1 b zu verzollen, Fette mit einem Erstarrungspunkt unter 33° C (Speisefette, nach Pos. 51 P. 6 c.

Kunstfett „Tegin“ (Fa. Theodor Goldschmidt A. G. in Essen) ebenso wie Spermazet, Polmitin und Stearin nach Pos. 51 P. 5.

Gehärtete Pflanzenöle sind gemäss dem Beschluss des warenkundigen Beirats beim Finanzministerium vom 1. Oktober 1929 nach ihrem Bestimmungszweck zu verzollen, der aus dem Erstarrungsgrad sowie dem Gehalt an freien Fettsäuren ermittelt wird:

a) Gehärtete (pflanzliche und tierische) **Fette aller Art** mit einem Gehalt von 3 v. H. und darüber an freien Fettsäuren oder aber mit einem Erstarrungspunkt von 33° C und mehr nach Pos. 51/1 b die sämtliche gehärteten Fette zur gewerblichen Verarbeitung vorsieht;

b) gehärtete (pflanzliche und tierische) Fette aller Art mit einem Gehalt von weniger als 3 v. H. an freien Fettsäuren und einem Erstarrungspunkt unter 33° C nach Pos. 51/6 c wie Kunstessbutter, da sie einen Bestand von Lebensmitteln darstellen.

Zu Position 52.

Modellierwachs für Zahnärzte, bestehend aus rosa gefärbtem Ceresin in kleinen Tafeln von einer Stärke von etwa 1 mm, nach Pos. 52/6.

Zu Position 53.

Geflochtene, baumwollene **Kerzendochte,** die mit Stoffen getränkt sind, welche ein besseres Brennen des Dochtes bewirken, nach Pos. 53 wie getränkte Lampendochte.

Zu Position 54 und 55.

Als **Transparentleder** (Pos. 55/10) sind nur solche Häute ohne Haar anzusehen, die bereits einer, wenn auch nur ganz einfachen Bearbeitung, wie Entfernung des Haars auf chemischem Wege, Beseitigung von Blut-, Fleisch- und dergl. Ueberresten, unterlegen haben.

Schaffelle hingegen ohne voraufgegangene Bearbeitung, also auch trockene Schaffelle, bei denen das Haar auf natürlichem Wege entfernt worden ist, nämlich dadurch, dass die in Wasser eingeweichten beharrten rohen Felle in besonderen entsprechend geheizten Kammern „schwitzen“, sind als rohe trockene Schaffelle nach Pos. 54 P. 1 abzufertigen. Diese Felle weisen ausser dem Fleisch-, Blut- und dergl. Reste auf; sie riechen unangenehm nach nassen rohen Rinderhäuten.

Zu Position 55.

Lederabfälle der Pos. 55 P. 1 sind Lederabschneidsel, die sich ausschliesslich zu Verarbeitung z. B. in Ledermehl und dergl. eignen. Lederstücke in Streifen und Abschnitten dagegen sind nach der Beschaffenheit des Leders zollpflichtig.

Zugenähte **Tierblasen.** Trockene gegerbte und in Form von Säcken oder Schläuchen zugenähte Tierblasen, zur Umhüllung von Schinken, Würsten und dergl. dienend, nach Pos. 55 P. 10.

Tierblasen, gereinigt von Fett und Fleisch, getrocknet, auch zu Beutel — oder Darnformen zusammengenäht, nach Pos. 55/10 wie Transparenthäute, denen sie am nächsten stehen. Solche Blasen werden in der Wurstmacherei verwendet.

Farbiges **Rindleder** mit abgeschliffener Narbenseite das infolge der samtartigen Oberfläche wie Sämischleder aussieht, ist trotz dieses Aussehens nicht nach Pos. 55/4 sondern als gespaltenes, farbiges, weiches Rindoberleder mineralischer Gerbung nach Pos. 55/3 b zollpflichtig.

Schuhe aus diesem Leder sind mithin nach Pos. 57/1 zu verzollen.

Ein dünnes, fast durchsichtiges **Häutchen aus Schafsdarmhaut** zum Umwickeln von Korken für Parfümbehälter aller Art — wie nicht besonders genanntes, gegerbtes Leder nach Pos. 55/11.

Hälse und Seiten gegerbten **Sohlenleders** in grossen Stücken, auch mit unerheblichen an diesem Leder befindlichen Teilen eines Kernstückes oder Krupons, wie Hälse und Seiten gegerbten Sohlenleders nach Pos. 55/1 entspr. Buchst.

Wirtschafts-Literatur

Ein neuer Lexikontyp.

Die Einsicht, dass der gegenwärtige Mensch vor allem zweierlei nötig hat: Kenntnis der Lebenspraxis und Festigkeit, Eindeutigkeit in der geistigen Welt — diese Einsicht liess den Verlag Herder zum Entschluss kommen, zu den schon vorhandenen neuen Lexika noch eines herauszugeben, den „Grossen Herder“ *). Seine Daseinsberechtigung, ja -notwendigkeit erweist er dadurch, dass er über die übliche Lexikonart hinausgeht.

Bisher galt es für ausgemacht, ein Nachschlagewerk habe die einzige Aufgabe, die Vielfalt des Wissens zu ordnen und meinungslos ohne Hinweis auf die praktische Bedeutung der Dinge und Probleme wiederzugeben. Nicht so der „Grosse Herder“! Er macht Schluss mit diesem Zopf, zieht die Konsequenz aus den Forderungen von heute: Feste innere Haltung, Bewältigung des Praktischen. Wie?

Dadurch, dass er in allen geistigen, seelischen Problemen auf eine weiträumige und festgefügte Weltanschauung sich stützt; dass er kein Ding, keine Frage, die unser gegenwärtiges Leben in der Wirklichkeit angeht, erklärt, ohne auch dazu zu sagen: Welchen Sinn hat das Ding, wozu dient es uns, wie haben wir uns zu ihm zu verhalten?

Am besten liesse sich das an Beispielen zeigen. Doch fehlt dafür hier der Raum. Also sei bloss auf einige für diese Neuartigkeit des Werkes typischen Einrichtungen hingewiesen. Da sind die Rahmenartikel (knappe, umfassende Aufsätze über Gegenwartsprobleme); da ist die Dreiteilung der wichtigen Stichworte (Erklärung, Wissenschaftliches, Auswertung für die Praxis); da ist die Verwendung des Photos, der Zeichnung nicht als Beigabe zum Text, sondern als dessen Verdeutlichung, Vertiefung; da ist der eigene Atlasband, der das bisher notwendige Umhersuchen in den Textbänden überflüssig macht...

Wenn es auch vergleichsweise wenig wichtig ist, soll doch auch angemerkt werden, dass die bisher erschienen zwei Bände auch typographisch, handwerklich Musterleistungen sind: Papier, Fadenheftung, Druckreinheit, Einband — alles ist von vorbildlicher Qualität.

*) Der Grosse Herder: Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 12 Bände und ein Welt- und Wirtschaftsatlas. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau. II. Band: Batterie bis Cajetan. Mit Textbildern und 36 Rahmenartikeln (VI S., 1728 Sp. Text und 146 Sp. Beilagen: 15 mehrfarbige Pläne, 8 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 13 Schwarzdrucktafeln, 2 Offsettafeln und 5 Tiefdrucktafeln). 1932. In Halbleder mit Kopffarbschnitt 34.50 M.; in Halbfranz mit Kopfgoldschnitt 38.— M.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice